



KANTON
URI

AMTSBLATT

FREITAG, 6. OKTOBER 2000
NR. 40
SEITEN 1405–1436



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



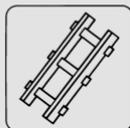
Göschenen



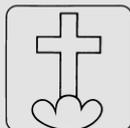
Gurnellen



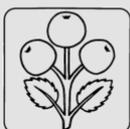
Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 - 875 20 17
Fax 041 - 870 66 51
E-Mail: klaus.weibel@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 - 874 16 16

Jahresabonnement Fr. 63.– (inkl. 2,3% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.– (inkl. 2,3% MwSt.)

Inseratenverwaltung:
Publicitas AG
Altdorf
Telefon 041 - 874 16 55

Tarife:
Rechnungsrufe, Eigentums-
übertragungen, Bauplanauflagen
Fr. 95.– (exkl. 7,5% MwSt.)
Übrige amtliche Anzeigen
Fr. 1.80 die einspaltige mm-Zeile
(Für nicht amtliche Publikationen und
Inserate zuzüglich 7,5% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die
Veröffentlichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,5% MwSt.)
zur Verfügung.



INHALT

ADMINISTRATIVER TEIL

Landrat

Einberufung des Landrates	1405
Aus den Verhandlungen des Landrates	1407
Wahl von landrätlichen Prüfungskommissionen	1408

Regierungsrat

Medienmitteilung	1409
------------------	------

Direktionen

Baudirektion	
Medienmitteilung	1411
Bildungs- und Kulturdirektion	
Subventionsabrechnung	1411
Kantonsbibliothek Uri/Staatsarchiv Uri	1412
Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion	
Birnel-Aktion 2000/2001	1412
Sicherheitsdirektion	
Fundanzeige	1413
Verfügung	1413

Schulen

Maturitätsprüfungen an der kantonalen Mittelschule Uri	1414
--	------

Korporationen

Viehauflageeinzug und Herbstviehangaben 2000	1415
--	------

Landeskirchen

Urner Landeswallfahrt nach Einsiedeln	1415
---------------------------------------	------

Eigentumsübertragungen

1416

Handelsregister

1419

Bau- und Planungsrecht

Zustimmungsentscheide für Bauten ausserhalb der Bauzone	1422
Bauplanauflagen	1423

Offene Stellen

Einwohnergemeinde Schattdorf	1424
------------------------------	------

GERICHTLICHER TEIL

Rechtsauskunft	1425
-----------------------	------

GESETZGEBUNG

Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung	1426
Verordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung; KJSV); Änderung	1429
Verordnung über das berufliche Bildungswesen (VBB); Änderung	1434
Organisationsstatut Zweckverband für Abfallbewirtschaftung (ZVAB) im Kanton Uri; Änderung	1435

VERANSTALTUNGEN	1437
------------------------	------

ADMINISTRATIVER TEIL

LANDRAT

EINBERUFUNG DES LANDRATES

ins Rathaus zu Altdorf

Montag, 13. November 2000, 08.30 Uhr (halber Tag)

Geschäfte

1. Eintretensreferate
 - 1.1 Änderung der Verordnung über Lotterien, gewerbsmässige Wetten und Spiele
Landrätliche Prüfungskommission (Präsident Tumasch Cathomen, Bürglen) und Regierungsrat Peter Mattli, Vorsteher der Sicherheitsdirektion, Wassen
 - 1.2 Rechenschaftsbericht über die Staatsverwaltung des Kantons Uri in den Jahren 1998 und 1999
Landrätliche Geschäftsprüfungskommission (Präsident Ernst Zraggen, Göschenen) und Landammann Martin Furrer, Schattdorf
 - 1.3 Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 1998 und 1999
Landrätliche Geschäftsprüfungskommission (Präsident Ernst Zraggen, Göschenen) und Landammann Martin Furrer, Vorsteher der Justizdirektion, Schattdorf
 - 1.4 Nachtragskredite III. Serie 2000
Landrätliche Finanzkommission (Präsident Franz Stadler, Altdorf) und Landesstatthalter Dr. Gabi Huber, Vorsteherin der Finanzdirektion, Altdorf
 - 1.5 Verpflichtungskredit zur Anschaffung von polizeilichen Radargeräten
Landrätliche Prüfungskommission (Präsident Arthur Zwyszig, Sisikon) und Regierungsrat Peter Mattli, Vorsteher der Sicherheitsdirektion, Wassen
2. Parlamentarischer Vorstoss zur Beantwortung
Motion Felix Muheim, Altdorf, und Ratsmitglieder zur Änderung der Schulhausbauverordnung (eingereicht und begründet 9. Februar 2000); Beantwortung durch Regierungsrat Josef Arnold, Vorsteher der Bildungs- und Kulturdirektion, Seedorf
3. Neue parlamentarische Vorstösse
Allfällige Einreichung und Begründung neuer parlamentarischer Vorstösse

Mittwoch, 15. November 2000, 08.30 Uhr

Geschäfte

4. Wahlen

- 4.1 Delegation von je zwei Mitgliedern in die Geschäftsprüfungskommission
 - des Konkordates Fachhochschule Zentralschweiz
 - des Konkordates Laboratorium der Urkantone
- 4.2 Wahl von landrätlichen Prüfungskommissionen
- 4.21 Verordnung über die Strafvollzugsform der gemeinnützigen Arbeit
- 4.22 Interkantonale Vereinbarung über Spielbanken in der Region

5. Detailberatung und Beschlussfassung

- 5.1 Änderung der Verordnung über Lotterien, gewerbsmässige Wetten und Spiele
- 5.2 Rechenschaftsbericht über die Staatsverwaltung des Kantons Uri in den Jahren 1998 und 1999
- 5.3 Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 1998 und 1999
- 5.4 Nachtragskredite III. Serie 2000
- 5.5 Verpflichtungskredit zur Anschaffung von polizeilichen Radargeräten

6. Erteilung des Urner Landrechtes an

- 6.1 Ates Salman und Ehefrau Ates geb. Kamalak Meryem und Kinder Ates Sedar Ali, Ates Sercan sowie Ates Selen, alle wohnhaft in Altdorf
- 6.2 Dalipi Dzavit und Ehefrau Dalipi geb. Selimi Felekna und Kinder Dalipi Adrian sowie Dalipi Adelina, alle wohnhaft in Altdorf
- 6.3 Hach Dieter und Ehefrau Hach geb. Goes Margrit und Kinder Hach Katharina sowie Hach Johannes Wilhelm Alexander, alle wohnhaft in Altdorf
- 6.4 Geschwister Bilic Srdan und Bilic Mladen, beide wohnhaft in Erstfeld

7. Parlamentarischer Vorstoss zur Beschlussfassung

Motion Felix Muheim, Altdorf, und Ratsmitglieder zur Änderung der Schulhausbauverordnung (siehe Ziffer 2); allgemeine Beratung und Beschlussfassung über die Erheblichkeit

8. Neue parlamentarische Vorstösse

Allfällige Einreichung und Begründung neuer parlamentarischer Vorstösse

9. Fragestunde

Altdorf, 26. September 2000

Im Auftrag des Regierungsrates

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

zur Sitzung vom 25. / 27. September 2000

Vorsitz: Landratspräsident Caspar Walker, Gurtellenen

In der Session vom 25./27. September 2000 behandelt und beschliesst der Landrat folgende Geschäfte:

1. Sachgeschäfte

- 1.1 Eine Änderung der Verordnung über das berufliche Bildungswesen (Beitragsansätze für Reisekosten der Lehrlinge und Lehrtöchter) wird verabschiedet. Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum und der Text ist in diesem Amtsblatt publiziert.
- 1.2 Ebenso wird eine Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung) angenommen. Auch diese Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum und der Text ist in diesem Amtsblatt publiziert.
- 1.3 Auch die Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung wird beschlossen. Diese Verordnung untersteht ebenso dem fakultativen Referendum und der Verordnungstext ist in diesem Amtsblatt publiziert.
- 1.4 Als zweiter Nachtrag zum Staatsvoranschlag 2000 werden Zahlungskredite von Fr. 330'000.— bewilligt. Einem Zusatzkreditbegehren von Fr. 212'000.— wird zugestimmt und zwei Vorschusskredite werden zur Kenntnis genommen.

2. Wahlen

Die Wahl folgender landrätlichen Prüfungskommissionen wird dem Landratsbüro übertragen:

- a) – Änderung der Göscheneralpkonzession (KW Göschenen AG und KW Wassen AG)
– Konzessionsübertrag von Aare-Tessin AG für Elektrizität an Atel Hydro Ticino SA
- b) Änderung der Verordnung über Lotterien, gewerbsmässige Wetten und Spiele
- c) Verordnung zum Gastwirtschaftsgesetz (Art. 21: Finanzielle Mittel)
- d) Verpflichtungskredit zur Anschaffung von polizeilichen Radargeräten

Die Zusammensetzung dieser Kommissionen ist in diesem Amtsblatt publiziert.

3. Das Urner Landrecht wird erteilt an

- a) Krznaric Josipa, wohnhaft in Schattdorf
- b) Miguel Sanches André, wohnhaft in Schattdorf
- c) Zaccardi geb. Tatangelo Anna und Kind Zaccardi Simona, beide wohnhaft in Schattdorf
- d) Resciniti Michele Eliseo, wohnhaft in Altdorf
- e) Bozic Branko und Ehefrau Bozic geb. Obradovic Desa und Kinder Bozic Ivan sowie Bozic Goran, alle wohnhaft in Altdorf
- f) Ferati Selver und Ehefrau Ferati geb. Ibraimi Hanumsa und Kinder Ferati Valentina sowie Ferati Agran, alle wohnhaft in Altdorf

4. Parlamentarische Vorstösse

4.1 Zur Beantwortung und Beschlussfassung

Motion Oskar Blöchliger, Altdorf, und Ratsmitglieder für ein Verkehrskonzept Gotthard. Nach erfolgter Beantwortung und allgemeiner Beratung erklärt der Motionär Umwandlung seines Vorstosses in ein Postulat. Das Postulat wird nicht überwiesen.

4.2 Zur Beantwortung

Interpellation Oskar Blöchliger, Altdorf, und Ratsmitglieder zur Verbindungshauptstrasse "Flüelen-Altendorf". Nach erfolgter Beantwortung erklärt sich der Interpellant von der Antwort teilweise befriedigt. Es wird Beratung beschlossen und durchgeführt.

4.3 Neue parlamentarische Vorstösse

a) Motion Luzia Baumann, Altdorf, und Ratsmitglieder zur Änderung des Gesetzes über den Ausstand

b) Interpellation Robert Gamma, Schattdorf, und Ratsmitglieder zum Erhalt der Arbeitsplätze im Urner Baugewerbe

5. Fragestunde

Der Regierungsrat hat eine Frage aus der Ratsmitte zu beantworten.

Altdorf, 2. Oktober 2000

Sekretariat des Landrates

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

WAHL VON LANDRÄTLICHEN PRÜFUNGSKOMMISSIONEN

Das Büro des Landrates hat in seiner Sitzung vom 27. September 2000 folgende Wahlen in landrätliche Prüfungskommissionen vorgenommen:

7. – **Änderung der Göscheneralpkonzession (KW Göschenen AG und KW Wassen AG)**

– **Konzessionsübertrag von Aare-Tessin AG für Elektrizität an Atel Hydro Ticino SA**

Petruzzi Marco, Altdorf, Präsident
Bennet Paul, Andermatt, Vizepräsident
Baumann Luzia, Altdorf
Büchi Zacharias, Altdorf
Muheim Felix, Altdorf
Stadler Franz, Altdorf
Zraggen Ernst, Göschenen

8. **Änderung der Verordnung über Lotterien, gewerbsmässige Wetten und Spiele**

Cathomen Tumasch, Bürglen, Präsident
Kempf Hedy, Schattdorf, Vizepräsidentin
Arnold Heinrich, Bauen

Arnold Margrit, Isenthal
Danioth Werner, Schattdorf
Jans Paul, Erstfeld
Schilter Karl, Altdorf

9. Verordnung zum Gastwirtschaftsgesetz (Art. 21 Finanzielle Mittel)

Nauer Franz, Schattdorf, Präsident
Achermann Anton, Seelisberg, Vizepräsident
Gamma Robert, Schattdorf
Gisler Claudia, Bürglen
Gisler Markus, Attinghausen
Huber Astrid, Andermatt
Tresch Pia, Erstfeld

10. Verpflichtungskredit zur Anschaffung von polizeilichen Radargeräten

Zwyssig Arthur, Sisikon, Präsident
Tresch Josef, Seedorf, Vizepräsident
Achermann Anton, Seelisberg
Bennet Paul, Andermatt
Blöchlinger Oskar, Altdorf
Mengelt Helene, Erstfeld
Russi Annalise, Altdorf

Altdorf, 28. September 2000

Sekretariat des Landrates
Der Kanzleidirektor-Stv.: Antonio Camenzind

REGIERUNGSRAT

MEDIENMITTEILUNG

Dienstjubiläen

Walter Handschin, Amt für Tiefbau, Abteilung Wasserbau, Altdorf, ist am 1. Oktober 1975 in den Staatsdienst eingetreten und erfüllt somit am 1. Oktober 2000 das 25. Dienstjahr. Der Regierungsrat gratuliert Walter Handschin zum Dienstjubiläum und dankt ihm für die langjährige, pflichtgetreue Arbeit im Dienste des Staates aufrichtig.

Josef Bissig, dipl. Ing. Agr. ETH, Direktor der kantonalen Bauernschule in Seedorf, ist am 15. Oktober 1975 in den Staatsdienst eingetreten und erfüllt somit am 15. Oktober 2000 das 25. Dienstjahr. Der Regierungsrat gratuliert Josef Bissig zum Dienstjubiläum und dankt ihm für die langjährige, pflichtgetreue Arbeit im Dienste des Staates aufrichtig.

Waldstrasse Alplerwald, Sisikon; Projektgenehmigung und Zusicherung eines Kantonsbeitrages

Die geplante Waldstrasse Alplerwald in Sisikon erschliesst in erster Linie Waldgebiet. Zusätzlich werden teilweise sanierungsbedürftige Alpgebäude sowie eine Liegenschaft erschlossen. Der Alplerwald wird hauptsächlich aus gleichförmigen und recht vorratsreichen Baumhölzern gebildet. In den letzten 40 Jahren wurden in diesem Gebiet praktisch keine Eingriffe mehr gemacht, ausser wenn Zwangsnutzungen herausgeschafft wurden. Es besteht ein erheblicher Pflegerückstand. Die Stabilität des Waldes ist ungenügend. Der Wald übt eine wichtige Hochwasserschutzfunktion aus. Er dämmt die Hochwasserspitze im Riemenstaldnerbach und verhindert übermässigen Geschiebeeintrag in das Hauptgerinne. Mit der vorliegenden Erschliessung sind waldbauliche Eingriffe auf einer Waldfläche von 83 Hektaren möglich. Die Länge der Waldstrasse beträgt 1514 Laufmeter. Sie wird als Naturstrasse ausgebaut. Die Kosten betragen Fr. 880'000.—.

Der Regierungsrat hat der Korporationsbürgergemeinde Sisikon die Baubewilligung für das Projekt Waldstrasse Alplerwald erteilt und die entsprechenden Pläne genehmigt. Unter Vorbehalt der definitiven Zusicherung des Bundesbeitrages leistet der Kanton an die anerkannten Kosten von Fr. 880'000.— einen Beitrag von 23 Prozent, im Maximum Fr. 202'400.—.

Verordnungen im Veterinärrecht; Vernehmlassung

Der Regierungsrat begrüsst in seiner Stellungnahme zuhanden des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes im Grundsatz die Stossrichtung der Verordnungsanpassungen im Veterinärrecht, weil sie klare Verbesserungen im Konsumenten- und Tierschutz und für die Tiergesundheit bringen.

Mit der Änderung von insgesamt acht Verordnungen im Veterinärrecht werden die Vorschriften über die Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen dem neuesten Stand der Wissenschaft und den Erkenntnissen der Praxis angepasst. Vorschriften für die Ein- und Ausfuhr von Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft werden unter Beibehaltung von sichernden Bedingungen bezüglich Tierschutz und Tierseuchen mit den Bestimmungen der bilateralen Abkommen mit der EU in Übereinstimmung gebracht. Neue Regelungen bezüglich der tierärztlichen Untersuchung von Geflügel vor der Schlachtung ermöglichen den Zugang zum europäischen Markt. Im Tierschutz werden bei der Wildtierhaltung sowie bei erlaubten Eingriffen ohne Schmerzausschaltung Verbesserungen angestrebt.

Altdorf, 19./26. September 2000

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

BAUDIREKTION

MEDIENMITTEILUNG

Verkehrsbehinderung, Sperrung des Sustenpasses

Beim Zwillingtunnel oberhalb Steingletscher, Kanton Bern, besteht eine akute Einsturzgefahr eines Gewölbes. Dieses Gewölbe muss sofort saniert werden. Die Sprengarbeiten erlauben aus Sicherheitsgründen keine Verkehrsführung während zwei Wochen.

Die Passstrasse zwischen Steingletscher und Passhöhe muss vom 9. Oktober 2000 bis 20. Oktober 2000 für jeglichen Verkehr gesperrt werden. Es wird kurzfristig entschieden, ob eine Öffnung der Strasse am Wochenende vom 14. / 15. Oktober 2000 gefahrlos möglich ist. Auskunft erteilt ab Freitagmorgen das Strasseninspektorat Oberland Ost, Telefon 033 971 54 80.

Beim Bau der Sustenstrasse wurden teilweise schwierige Felsformationen durchquert. Ein solches Objekt ist der Zwillingtunnel oberhalb des Steingletschers. Die ständigen Erosionen haben das Gewölbe merklich aufgelockert. Das westliche Gewölbe ist derart geschwächt, dass es entfernt werden muss, damit die Strasse wieder mit der nötigen Sicherheit dem Verkehr übergeben werden kann.

Durch die engen Verhältnisse und die gefährdete Stabilität ist auch der Bauvorgang zum Entfernen des Gewölbes nicht ungefährlich. Aufgrund eingehender Abwägungen musste klar festgestellt werden, dass jeder gewählte Bauvorgang unter Aufrechterhaltung des Verkehrs zu risikoreich ist. Das Tiefbauamt des Kantons Bern hat daher beschlossen, die Bauarbeiten im Spätherbst auszuführen. Da die Arbeiten keinen Aufschub dulden und eine Sperrung im Frühjahr 2001 als noch schlechter beurteilt wird, muss mit den Bauarbeiten am 9. Oktober 2000 begonnen werden.

Bern/Altdorf, 4. Oktober 2000

Tiefbauamt Bern/Baudirektion Uri

BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION

SUBVENTIONSABRECHNUNG

Die Schulverwaltungen werden ersucht, bis 15. November 2000 folgende Subventionsabrechnungen einzureichen:

- Unterkunft und Verpflegung (pro Schuljahr 1999/2000)
- Schülertransport (pro Schuljahr 1999/2000)

- Schüler- und Lehrerunfallversicherung
- Schulärztlicher Dienst (pro Schuljahr 1999/2000)
- Schulzahnärztlicher Dienst (pro Schuljahr 1999/2000)
- Schulbibliotheken (pro Schuljahr 1999/2000)
- Lehrerfortbildung (pro Schuljahr 1999/2000)

Zusätzlich können auch die Gesuche für die zweite Beitragszahlung an die PC-Beschaffung in den Schulen eingegeben werden.

Für die Subventionsabrechnungen gelten die einschlägigen kantonalen Bestimmungen. Die Abrechnungen müssen in einer Zusammenstellung mit den nötigen Belegen eingereicht werden. Für jede Subvention ist ein separates Gesuch zu stellen. Die Subventionsgesuche sind einzureichen an: Bildungs- und Kulturdirektion Uri, Rechnungswesen, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf.

Altdorf, 6. Oktober 2000

Bildungs- und Kulturdirektion Uri
Josef Arnold, Regierungsrat

KANTONSBIBLIOTHEK URI / STAATSARCHIV URI

Am Montag, 9. Oktober 2000, findet in der Kantonsbibliothek ein Kurs (LWB) für Lehrerinnen und Lehrer statt. Deshalb bleibt der Lesesaal ausnahmsweise den ganzen Tag geschlossen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und danken für Ihr Verständnis.

Altdorf, 6. Oktober 2000

Kantonsbibliothek Uri / Staatsarchiv Uri

GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND UMWELTDIREKTION

BIRNEL-AKTION 2000/2001

Die Schweizerische Winterhilfe führt seit 1952 die Birnel-Aktion durch. Birnel ist ein wertvolles Nahrungsmittel und verdient speziell in unserer ernährungsbewussten Zeit einen höheren Stellenwert. Birnel ist herrlich als Brotaufstrich, schmeckt vorzüglich zu "Geschweltli", Pudding, Griess, Reisbrei usw. und kann als Zuckerersatz zum Süssen von Gebäck, Müesli, Kompotten, hausgemachten Konfitüren oder Getränken eingesetzt werden.

Wie ökologisch sinnvoll die Birnel-Aktion ist, beweist die Tatsache, dass sie weiterhin vom Schweizerischen Vogelschutz (SVS) unterstützt wird. Für den SVS ist es wichtig, damit möglichst viele der alten Birnbäumen erhalten bleiben.

Bei der diesjährigen Birnel-Aktion wurden die Preise nicht erhöht. Birnel kann in folgenden Einheiten bezogen werden:

Glas	à 1.0 kg	Fr. 7.70
Kessel	à 5.0 kg	Fr. 36.50
Kessel	à 12.5 kg	Fr. 86.80 (inkl. MwSt)

Wer von der Birnel-Aktion profitieren möchte, kann sich an die Gemeindekanzlei des Wohnortes wenden.

Altdorf, 6. Oktober 2000

Amt für Gesundheit

SICHERHEITSDIREKTION

FUNDANZEIGE

Hund, Mischling, Rüde, ca. eineinhalb Jahre alt, schwarz mit weisser Brust und weissen Pfoten, Risthöhe ca. 60 cm, Kettenhalsband.

Fundort/-zeit: Wassen, «Meiggelen», Mittwoch, 20. September 2000, 15.30 Uhr.

Polizeikommando Uri, Telefon 041 - 875 22 11

Altdorf, 6. Oktober 2000

Polizeikommando Uri

VERFÜGUNG

Keine besondere Nachjagd auf Kahlwild 2000

Während der Hochwildjagd vom 11. bis 23. September 2000 sind in den kantonalen Jagdgebieten auf Grund der Auswertung der vorgewiesenen Hirsche insgesamt 139 Stück erlegt worden. Das Geschlechterverhältnis Stier/Kuh der zweijährigen und älteren Tiere beträgt 1:0,78. Und der Anteil der Jugendklasse liegt über den 25%.

Der erforderliche Ausgleich beim Geschlechterverhältnis wird durch die Hegeabschüsse in den Eidgenössischen Jagdbanngebieten und durch allfällig wildschadenbedingte Spezialabschüsse anzustreben sein.

Auf Grund dieses Jagdergebnisses verfügt die Sicherheitsdirektion:

1. Die besondere Nachjagd auf Kahlwild während der Rehjagd vom 9., 10. und 11. Oktober 2000 wird nicht durchgeführt.
2. Die Verfügung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Altdorf, 6. Oktober 2000

Sicherheitsdirektion Uri
Peter Mattli, Regierungsrat

MATURITÄTSPRÜFUNGEN AN DER KANTONALEN MITTELSCHULE URI

Für die Urner Mittelschule sind die Prüfungstage für die Maturitätsprüfungen 2000/2001 wie folgt angesetzt:

1. Die schriftlichen Maturitätsprüfungen

Montag, 18. Dezember 2000	Typen B, C	Deutsch
Dienstag, 19. Dezember 2000*	Typen B, C	Französisch
Mittwoch, 20. Dezember 2000	Typen B, C	Mathematik
Donnerstag, 21. Dezember 2000	Typ B Typ C	Latein Physik

Beginn: jeweils 08.00 Uhr, im Prüfungssaal KKB (3. Stock)

* ausgenommen Dienstag, 19.12.2000, Französisch: Beginn um 07.45 Uhr

Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich um 07.50 Uhr zur Platzanweisung.

2. Die mündlichen Maturitätsprüfungen

Montag – Mittwoch, 15. – 17.01.2001

Die Kandidatinnen und Kandidaten erscheinen 15 Minuten vor der Prüfungszeit, um die Fragen zu ziehen.

3. Maturafeier

Die Verkündigung der Promotion und Verabschiedung der Maturandinnen und Maturanden findet am Donnerstag, 18. Januar 2001, 17.00 Uhr, im Teilspielhaus in Altdorf, statt.

4. Anmeldung Maturitätsprüfung 2000/2001

Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Maturitätsprüfungen an der Kantonalen Mittelschule Uri, Kollegium Karl Borromäus, werden aufgefordert, sich bis Freitag, 10. November 2000, anzumelden:

Adresse: Rektorat der Kantonalen Mittelschule Uri, z.H. der Kantonalen Maturitätskommission, 6460 Altdorf

Unterlagen: Anmeldeformular (beim Sekretariat der Kantonalen Mittelschule Uri zu beziehen); Handgeschriebener Lebenslauf; Zeugniskopien der drei letzten Gymnasialjahre.

Die Maturagebühr von Fr. 50.— wurde über die Schülerrechnung eingezogen.

Altdorf, 6. Oktober 2000

Die Maturitätskommission
Edith Baumann Renner, Präsidentin

KORPORATIONEN

VIEHAUFLAGSEINZUG UND HERBSTVIEHANGABEN 2000

Der Einzug des Viehauflasses pro 2000 ist von den Korporationsbürgerräten der Korporation Uri bis spätestens 15. November 2000 zu tätigen. In der gleichen Zeit hat auch die Herbstviehangabe von Viehbesitzern, die kein Vieh auf Allmend gehalten haben, zu erfolgen.

Die Viehauflassabrechnungen sind bis zum 30. November 2000 der Korporation Uri abzuliefern.

Wer die Vorschriften über den Viehauflass verletzt, wird gemäss Artikel 17 des Gesetzes über den Viehauflass bestraft.

Altdorf, 6. Oktober 2000

Korporation Uri / Engerer Rat
Korporationskanzlei

LANDESKIRCHEN

URNER LANDESWALLFAHRT NACH EINSIEDELN

Samstag, 14. Oktober 2000

Einsteigeorte:	Abfahrtszeit	Preis
Göschenen, Bierdepot	07.50 Uhr	Fr. 28.–
Wassen, Post	08.00 Uhr	Fr. 28.–
Gurtellen, Raiffeisenbank	08.10 Uhr	Fr. 28.–
Intschi, Restaurant Schäfli	08.20 Uhr	Fr. 28.–
Amsteg, Autohalle	08.30 Uhr	Fr. 28.–
Silenen, Gemeindehaus	08.35 Uhr	Fr. 28.–
Erstfeld, Bahnhof	08.45 Uhr	Fr. 25.–
Unterschächen, Garage Bolliger	07.45 Uhr	Fr. 25.–
Spiringen, Post	07.55 Uhr	Fr. 25.–
Bürglen, Post	08.15 Uhr	Fr. 25.–
Schattdorf, Drogerie Stocker	08.25 Uhr	Fr. 25.–
Altdorf, Telldenkmal	08.30 Uhr	Fr. 25.–
Attinghausen, Walter Fürst	08.40 Uhr	Fr. 25.–
Seedorf, Rössli	08.45 Uhr	Fr. 25.–
Flüelen, Alte Kirche	08.50 Uhr	Fr. 25.–
Sisikon	09.00 Uhr	Fr. 25.–

10.00 Uhr Gottesdienst in Einsiedeln

14.30 Uhr Schlussandacht und Segen

anschliessend Rückfahrt an die entsprechenden Einsteigeorte.

Anmeldeschluss: Dienstag, 10. Oktober 2000

Für alle Einsteigeorte Anmeldung unbedingt erforderlich bei den entsprechenden Pfarrämtern.

Unterschächen und Spiringen können sich wieder direkt bei Bolliger AG anmelden, Telefon 879 11 55.

Erstfeld, 6. Oktober 2000

Katholisches Pfarramt Erstfeld

EIGENTUMSÜBERTRAGUNGEN

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

HB 3721, StWE: Büroräume, Winkel.

Veräusserin: Architekturbüro M. Germann & B. Achermann, Kollektivgesellschaft, Marktgasse 4, 6460 Altdorf.

Erwerberin: Germann & Achermann AG, Marktgasse 4, 6460 Altdorf.

Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 19. Oktober 1989, 23. November 1998.

HB 3729, $\frac{1}{20}$ Miteigentum an HB 3728, StWE: Tiefgarage, Winkel.

Veräusserer: Schön-Langenegger Martin und Brigitte, Zürcherstrasse 145, 8645 Jona.

Erwerberin: Germann & Achermann AG, Marktgasse 4, 6460 Altdorf.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 19. Oktober 1989, 23. November 1998.

HB 3730, $\frac{1}{20}$ Miteigentum an HB 3728, StWE: Tiefgarage, Winkel.

Veräusserer: Germann Max, Hellgasse 64, 6460 Altdorf; Achermann Bruno, Brambergstrasse 6, 6004 Luzern; Schön-Langenegger Martin und Brigitte, Zürcherstrasse 145, 8645 Jona; Marty Karl, Marktgasse 6, 6460 Altdorf; Muheim Franz-Xaver, Bahnhofstrasse 55, 6460 Altdorf.

Erwerberin: Wolf, Kropf & Bachmann AG, Marktgasse 4, 6460 Altdorf.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 19. Oktober 1989, 17. November 1995.

HB 3732, $\frac{1}{20}$ Miteigentum an HB 3728, StWE: Tiefgarage, Winkel.

Veräusserin: Wolf, Kropf & Bachmann AG, Marktgasse 4, 6460 Altdorf.

Erwerber: Schön-Langenegger Martin und Brigitte, Zürcherstrasse 145, 8645 Jona.

Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 11. Dezember 1998.

HB 3736/3737, je $\frac{1}{20}$ Miteigentum an HB 3728, StWE: Tiefgarage, Winkel.

Veräusserin: Architekturbüro M. Germann & B. Achermann, Kollektivgesellschaft, Marktgasse 4, 6460 Altdorf.

Erwerber: Germann Max, Hellgasse 64, 6460 Altdorf; Achermann Bruno, Brambergstrasse 6, 6004 Luzern; Schön-Langenegger Martin und Brigitte,

Zürcherstrasse 145, 8645 Jona; Marty Karl, Marktgasse 6, 6460 Altdorf; Muheim Franz-Xaver, Bahnhofstrasse 55, 6460 Altdorf.
Eigentumserwerb durch die Veräussererin: 19. Oktober 1989, 23. November 1998.

HB 3743, $\frac{1}{20}$ Miteigentum an HB 3728, StWE: Tiefgarage, Winkel.
Veräusserer: Germann Max, Hellgasse 64, 6460 Altdorf; Achermann Bruno, Brambergstrasse 6, 6004 Luzern; Schön-Langenegger Martin und Brigitte, Zürcherstrasse 145, 8645 Jona; Marty Karl, Marktgasse 6, 6460 Altdorf; Muheim Franz-Xaver, Bahnhofstrasse 55, 6460 Altdorf.
Erwerber: Marty Karl, Marktgasse 6, 6460 Altdorf.
Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 19. Oktober 1989, 17. November 1995.

HB 3745, $\frac{1}{20}$ Miteigentum an HB 3728, StWE: Tiefgarage, Winkel.
Veräusserer: Marty Karl, Marktgasse 6, 6460 Altdorf.
Erwerberin: Isenrich-Vinatzer Gertrud, Marktgasse 6, 6460 Altdorf.
Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 17. November 1995, 23. November 1998.

HB 3746, $\frac{1}{20}$ Miteigentum an HB 3728, StWE: Tiefgarage, Winkel.
Veräusserin: Isenrich-Vinatzer Gertrud, Marktgasse 6, 6460 Altdorf.
Erwerberin: Germann & Achermann AG, Marktgasse 4, 6460 Altdorf.
Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 28. August 1998.

HB 3747, $\frac{1}{20}$ Miteigentum an HB 3728, StWE: Tiefgarage, Winkel.
Veräusserer: Germann Max, Hellgasse 64, 6460 Altdorf; Achermann Bruno, Brambergstrasse 6, 6004 Luzern; Schön-Langenegger Martin und Brigitte, Zürcherstrasse 145, 8645 Jona; Marty Karl, Marktgasse 6, 6460 Altdorf; Muheim Franz-Xaver, Bahnhofstrasse 55, 6460 Altdorf.
Erwerber: Schön-Langenegger Martin und Brigitte, Zürcherstrasse 145, 8645 Jona.
Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 19. Oktober 1989, 17. November 1995.

HB 3748, $\frac{1}{20}$ Miteigentum an HB 3728, StWE: Tiefgarage, Winkel.
Veräusserer: Schön-Langenegger Martin und Brigitte, Zürcherstrasse 145, 8645 Jona.
Erwerber: Annen Jörg, Winkelgasse 9, 6460 Altdorf.
Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 19. Oktober 1989, 23. November 1998.

Andermatt

HB 1610, $\frac{1}{71}$ Miteigentum an HB 1597, StWE: Autoeinstellhalle, Turmmatte.
Veräusserer: Arnold-Arnold Markus und Regula, Stiege 11, 6463 Bürglen.
Erwerber: Baumann-Arnold Eduard und Elisabeth, Bahnhofstrasse 18, 6490 Andermatt.
Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 30. Dezember 1993.

Erstfeld

HB 777, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, Wyer, 627 m².
Veräusserer: Erben des Gisler-Müller Franz.
Erwerber: Gisler-Jenes Franz, Salamattweg 4, 5032 Rohr.
Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 31. März 2000.

Seedorf

Parzelle von 16 m², ab HB 236, Ökonomiegebäude, Hofraum, Wiese, Strasse, Felder, Riederbach, Reussmatt, zu GR 9, Wohnhaus, Hofraum, Reussmatt.

Veräusserer: Kanton Uri, 6460 Altdorf.

Erwerber: Erben des Reichmuth-Furger Friedrich Johann.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 8. November 1950.

Seedorf

HB 501, Wohnhaus, Hofraum, Wiese, Grund, 600 m².

Veräusserer: Zurfluh-Burch Paul, Dorfstrasse 11, 6462 Seedorf.

Erwerber: Kempf-Schilter Franz und Trudy, A Pro Strasse 36, 6462 Seedorf.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 21. November 1980.

HB 641, StWE: Wohnung, Langried.

Veräusserer: Kempf-Schilter Franz und Trudy, A Pro Strasse 36, 6462 Seedorf.

Erwerber: Zurfluh-Burch Paul, Dorfstrasse 11, 6462 Seedorf.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 25. August 1992.

Unterschächen

HB 330, Parzelle A: Wohn- und Ökonomiegebäude, Ökonomiegebäude, Baurecht auf Allmend, Trogen, 135 m², Parzelle C: Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Baurecht auf Allmend, Trogen, Niederlammerbach, 71 m²; HB 438, Hütte mit Stubli und Stall, Baurecht auf Allmend, Sittlisalp-Butzli, 57 m²; HB 442, Doppelstall, Baurecht auf Allmend Sittlisalp (Alprecht), Sittliser-Boden, 63 m²; HB 443, Hütte mit Stubli, Milchhaus und Stall (unter einem Dach), nebst Schweinestall, Baurecht auf Allmend Sittlisalp-Griestal, Griesstal, 123 m²; HB 534, Rütli, unterm hintern Boden, zu Trogen, Trogen, 2'209 m²; HB 699, zwei Ställe und ein Stubli, Baurecht auf Allmend Oberlammerbach, Oberlammerbach, 73 m²; HB 719, Parzelle A: $\frac{1}{4}$ Miteigentum an Milchhaus und $\frac{1}{2}$ Miteigentum an Kässpeicher, Baurecht auf Allmend Trogen, Parzelle B: 2 x $\frac{1}{2}$ Stall zu Niederlammerbach, $\frac{1}{2}$ Stall zu Plangg, Baurecht.

Veräusserer: Arnold-Herger Alois, Fideikommiss-Butzen, 6464 Spiringen.

Erwerber: Arnold Alois, Fideikommiss-Butzen, 6464 Spiringen; Arnold Hans, Fideikommiss-Butzen, 6464 Spiringen.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 11. Juni 1982, 12. Dezember 1988, 27. April 1989.

Unterschächen

HB 333, Parzelle A: Sennhütte mit Stube, Stübli und Milchhaus (unter einem Dach) und Stall mit Zugaden und Anbau, Baurecht auf Allmend Trogen, im vordern Boden, (Unterstafel), (Doppelhütte = 3 Treibrechte), Parzelle B: $\frac{1}{2}$ Miteigentum an Milchhaus, Baurecht auf Allmend Trogen, im vordern Boden, Parzelle C: Hütte mit Stubli und Milchhausanbau, $\frac{1}{2}$ Stall zu Plangg (bei den obern Gäden, auf dem Nessli), $\frac{1}{2}$ Stall zu Plangg (bei den untern Gäden, unter dem Nessli), Baurecht auf Allmend, Oberstafel; HB 336, Parzelle A: Stall, Baurecht auf Allmend Trogen (Unterstafel), ohne Alprecht, Parzelle B: Hütte (Anbau), unter einem Dach mit Alprustig HB 327 (jetzt ein Stall, früher Hütte), Baurecht auf Allmend Trogen (Unterstafel), Parzelle C: $\frac{1}{2}$ Miteigen-

tum an Kässpicher, Baurecht auf Allmend Trogen (Unterstafel), Parzelle D: 1/2 Stall zu Plangg, 1/2 Stall zu Plangg, 1 Stall zu Plangg, 1 Stall zu Plangg, 1 Stall zu Plangg, Baurecht auf Allmend (Oberstafel).
Veräusserer: Planzer-Müller Johann, Dörelen, 6464 Spiringen.
Erwerber: Gisler Josef, Talstrasse, 6464 Spiringen.
Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 4. Dezember 1947, 15. November 1952.

Altdorf, 6. Oktober 2000

Amt für das Grundbuch

HANDELSREGISTER

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierten Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 184 vom 21.9.2000, S. 6469

7. September 2000

Lisag, in Altdorf UR, Aufbau, Betrieb und Unterhalt von Landinformationssystemen, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 17 vom 26.1.1999, S. 560). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schuler, Franz, von Unterschächen, in Bürglen UR, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Hodel, Alois, von Wilihof, in Altdorf UR, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Stadler, Markus Dr., von Altdorf UR und Schattdorf, in Bürglen UR, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Berger, Hanspeter, von Sennwald, in Schattdorf, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; de Boer, Arjen, von Flüelen, in Flüelen, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Echser, Martin, von Gurtellen, in Gurtellen, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Müller, Ruedi, von Flüelen, in Schattdorf, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Brunett, Reto, von Alvaschein, in Schattdorf, Vizepräsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied]; Arnold, Alois, von Spiringen, in Altdorf UR, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung.

7. September 2000

Mototreff Altdorf AG, in Altdorf UR, Handel mit Motorrädern und Fahrrädern und allen damit verwandten oder notwendigen Artikeln, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 153 vom 9.8.2000, S. 5420). Die Gesellschaft [neu Inspirit Development AG] wird infolge Verlegung des Sitzes nach Pratteln (SHAB Nr. 167 vom 29.08.2000, S. 5871) im Handelsregister des Kantons Uri von Amtes wegen gelöscht.

7. September 2000

Hotel Bergidyll GmbH, in Andermatt, Gotthardstrasse 39, 6490 Andermatt, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Zweck: Betrieb eines Hotel- und Gastronomieunternehmens; kann den Betrieb verwandter Geschäftszweige aufnehmen sowie Liegenschaften erwerben, verwalten und veräussern. Stammkapital: CHF 20'000.—. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Gnazzo, Mario, italienischer Staatsangehöriger, in Andermatt, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 19'000.—; Gnazzo, Debora, von Andermatt, in Andermatt, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 1'000.—.

7. September 2000

Raiffeisenbank Urner Oberland, in Erstfeld, Tätigkeit von Bankgeschäften im Sinne des genossenschaftlichen Gedankengutes von Friedrich Wilhelm Raiffeisen, Genossenschaft (SHAB Nr. 71 vom 10.4.2000, S. 2401). Statutenänderung: 21.4.2000. [Die publikationspflichtigen Tatsachen haben keine Änderung erfahren.]

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 185 vom 22.9.2000, S.6500

11. September 2000

PanMedion AG, in Altdorf UR, Vertrieb von Arzneimitteln und Kosmetika, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 172 vom 5.9.2000, S. 6057). Statutenänderung: 28.8.2000. [Die publikationspflichtigen Tatsachen haben keine Änderung erfahren.]. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Burki, Dr. Nico H., von Biberist, in Erlenbach ZH, Vizepräsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Goesch, Dr. Torsten, deutscher Staatsangehöriger, in München (D), Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; von Glenck, Alexander, von Pratteln, in Zürich, Präsident, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied].

11. September 2000

Beat Arnold, Sägerei, in Unterschächen, Ribì, 6465 Unterschächen, Einzel-firma (Neueintragung). Zweck: Sägerei. Eingetragene Personen: Arnold-Simeoni, Beat, von Unterschächen, in Unterschächen, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

11. September 2000

Anton Arnold, Sägerei, in Unterschächen, Sägerei, Einzelfirma (SHAB Nr. 26 vom 2.2.1982, S. 343). Die Aktiven und Passiven sind an die Einzelfirma Beat Arnold, Sägerei, in Unterschächen übergegangen. Die Firma ist erloschen.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 185 vom 22.09.2000, S. 6511

11. September 2000

europa healthfoundation, in Erstfeld, c/o europaclinic healthdiagnostic AG, Schmiedgasse 10, 6472 Erstfeld, Stiftung (Neueintragung). Urkundendatum: 7.6.2000. Zweck: Aufbau, Förderung und Unterstützung einer neuen Dienstleistung im Gesundheitswesen mit neuen Techniken, Technologien und Verfahren; die europaweite Förderung, die Betreuung und/oder Organisation von Health&Wellness-, Fitness- und Receptions-Zentren mit modernsten Methoden der Gesundheitsvorsorge und Telemedizin; kann Grundstücke erwerben und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Aufsichtsbehörde: Eidgenössisches Departement des Innern. Organisation: Stiftungsrat von mindestens drei Mitgliedern und Kontrollstelle. Eingezeichnete Personen: Zembold, Dr. Otmar, deutscher Staatsangehöriger, in Hamburg (D), Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Stöckli, Walter, von Aristau, in Erstfeld, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Frönicke, Dr. Max, deutscher Staatsangehöriger, in Düsseldorf (D), Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder mit dem Mitglied W. Stöckli; Kaipert, Dr. Heinrich, deutscher Staatsangehöriger, in Stade (D), Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder mit dem Mitglied W. Stöckli; Kistenich, Dr. Hans, deutscher Staatsangehöriger, in Marbella (E), Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder mit dem Mitglied W. Stöckli.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 188 vom 27.9.2000, S. 6604

14. September 2000

Arnold Reklamen AG, in Altdorf UR, Beratung, Konzeption und Herstellung von Beschriftungen, Reklamen, Werbe- und Druckerzeugnissen, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 109 vom 11.6.1997, S. 4005). Eingezeichnete Personen neu oder mutierend: Arnold-Baumann, Patrik, von Seedorf UR, in Altdorf UR, Präsident, mit Einzelunterschrift [bisher: in Seedorf UR]; Arnold-Baumann, Andrea, von Seedorf UR, in Altdorf UR, Mitglied, mit Einzelunterschrift [bisher: in Seedorf UR].

14. September 2000

Holzwerk Gotthard A.G. in Liquidation, in Erstfeld, Betrieb einer Fensterfabrik, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 72 vom 15.4.1999, S. 2438). Die Gesellschaft wird in Anwendung von Art. 89 HRegV von Amtes wegen gelöscht, weil die Gesellschaft keine verwertbaren Aktiven mehr hat und kein begründetes Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung innert angesetzter Frist geltend gemacht wurde.

14. September 2000

Gotthard-Loch GmbH, in Erstfeld, Gotthardstrasse 62, 6472 Erstfeld, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 13.9.2000. Zweck: Führung des Restaurants Gotthard & Gotthardloch in Erstfeld; kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen im In- und Ausland beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder errichten, Immobilien kaufen, verwalten und verkaufen sowie Urheberrechte, Patente und Lizenzen aller Art erwerben, verwalten und veräussern. Stammkapital: CHF 20'000.—. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Stiefel, Jörg, von Wildberg, in Erstfeld, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 19'000.—; Stiefel, Dieter, von Wildberg, in Erstfeld, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 1'000.—.

14. September 2000

Chalet Gross Verwaltungen GmbH in Liquidation, in Altdorf UR, Handel mit Holzhäusern und Waren aller Art, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 81 vom 26.4.2000, S. 2781). Die Firma wird im Sinne von Art. 66 Abs. 2, Satz 2 HReg V von Amtes wegen gelöscht.

14. September 2000

Raiffeisenbank Bristen, in Silenen, Tätigkeit von Bankgeschäften im Sinne des genossenschaftlichen Gedankengutes von Friedrich Wilhelm Raiffeisen, Genossenschaft (SHAB Nr. 92 vom 14.5.1999, S. 3198). Die Vorschriften von Art. 914 OR sind eingehalten. Die Genossenschaft wird gelöscht.

14. September 2000

Autospritzwerk Blättler, in Schattdorf, Umfahrungsstrasse 4, 6467 Schattdorf, Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Betrieb eines Autospritzwerks. Eingetragene Personen: Blättler, Daniel, von Hergiswil NW, in Schattdorf, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

Altdorf, 6. Oktober 2000

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

BAU- UND PLANUNGSRECHT

ZUSTIMMUNGSENTSCHEIDE FÜR BAUTEN AUSSERHALB DER BAUZONE

Gestützt auf Artikel 30c des kantonalen Baugesetzes (RB 40.1111) hat die Justizdirektion Uri folgenden Ausnahmegewilligungen für Bauten oder Anlagen ausserhalb der Bauzone zugestimmt:

Bauen

Bauherrschaft: Einfache Gesellschaft Gärtli, Obweg, 6466 Bauen, v.d. Walter Gisler, Adlergartenstrasse 15, 6467 Schattdorf

Bauvorhaben: Wiederaufbau Weidstall

Bauplatz: Obweg, Parzelle 205

Zustimmungsgrund: zonenkonformer Ersatzneubau / Wiederaufbau

Datum des Beschlusses: 26. September 2000

Bürglen

Bauherrschaft: Max Kempf, Buchen, 6463 Bürglen

Bauvorhaben: Umbau / Sanierung Zweifamilienhaus

Bauplatz: Buchen, Parzelle 449, HB 498

Zustimmungsgrund: zonenkonform

Datum des Beschlusses: 27. September 2000

BAUPLANAUFLAGEN

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

Bauherrschaft: Bissig Alois, Flüelerstrasse 130, Altdorf

Bauvorhaben: Erweiterung Pergola

Bauplatz: Eggberge, Birchweid, Parzelle 2127

Bauherrschaft: Hauger Fränk, Gemeindehausplatz 1, Altdorf

Bauvorhaben: Anbau Disponibelraum und Parkplätze

Bauplatz: Klausenstrasse 1+3, Parzellen 336 und 1556

Bemerkungen: profiliert

Andermatt

Bauherrschaft: Regli-Wiedenkeller Sebastian, Oberalpstrasse 69, Andermatt

Bauvorhaben: Weideunterstand

Bauplatz: Andermatt, «Grind», Parzelle 844

Bemerkungen: profiliert, ausserhalb der Bauzone

Schattdorf

Bauherrschaft: Arnold-Imhof Oscar und Lydia, Mattenweg 17, Schattdorf

Bauvorhaben: Umbau Mehrfamilienhaus mit Garagenanbau

Bauplatz: Mattenweg 17, Parzelle 1181

Bemerkungen: profiliert

Bauherrschaft: Erbegemeinschaft Moser / Stocker Kurt / Moser Ruedi, c/o Moser Walter, Blumenfeldgasse 17, Altdorf

Bauvorhaben: Doppelgarage, Abstellraum, Abstellplätze

Bauplatz: Adlergartenstrasse 6+8, Parzelle 770/596/263/723

Bemerkungen: profiliert

Bauherrschaft: Muoser-Hochreiter Hans, Hotel Tell, Bürglen

Bauvorhaben: Interner Umbau Gasthaus Grüner Wald

Bauplatz: Gotthardstrasse 4, Parzelle 437

Silenen

Bauherrschaft: Fedier-Zraggen Urs, Bristenstrasse 15, Bristen
Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus (Ergänzungsbau), Sanierung bestehendes Wohnhaus (Keller- und Erdgeschoss)
Bauplatz: Kapellmatt, Parzelle 951, HB 479A
Bemerkungen: profiliert, Baute ausserhalb der Bauzone

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.
- b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Tag der Bekanntmachung: 6. Oktober 2000

OFFENE STELLEN

EINWOHNERGEMEINDE SCHATTDORF

Infolge beruflicher Veränderung des bisherigen Stelleninhabers ist auf der Gemeindeverwaltung Schattdorf die Stelle der/des

Gemeindekassierin/Gemeindekassiers

neu zu besetzen.

Als Vorsteher/in der Gemeindekasse führen Sie die verschiedenen Hauptbuchhaltungen, leiten das Steueramt und üben die Aufsicht über das Besoldungs- und Versicherungswesen sowie die AHV-Zweigstelle aus. Sie beraten und unterstützen den Gemeinderat in finanzpolitischen Angelegenheiten.

Wir erwarten von Ihnen eine kaufmännische oder gleichwertige Grundausbildung mit dementsprechender Berufserfahrung und Weiterbildung. Ein höherer Abschluss (Berufsprüfung, HWV etc.) ist von grossem Vorteil. Wenn Sie zudem gute EDV-Kenntnisse besitzen, belastbar sind und über ein sicheres Auftreten in Wort und Schrift verfügen, so bietet sich Ihnen auf der Gemeindeverwaltung eine interessante Dauerstelle.

Diese Kaderstelle umfasst ein verantwortungsvolles und vielseitiges Einsatzgebiet. Eine optimale Infrastruktur sowie attraktive Anstellungsbedingungen mit flexibler Arbeitszeit sprechen für den Arbeitsplatz «Gemeinde». Das Pflichtenheft kann auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Der Stellenantritt hat auf den 1. Februar 2001 oder nach Vereinbarung zu erfolgen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 24. Oktober 2000 an den Gemeinderat, 6467 Schattdorf einzureichen. Nähere Auskünfte erteilen Gemeindepräsident Ruedi Müller (Tel. 870 66 44), Gemeindeschreiber Alois Gisler und Gemeindegassier Jürg Mathys (874 04 74).

Schattdorf, 6. Oktober 2000

Gemeinderat Schattdorf

GERICHTLICHER TEIL

RECHTSAUSKUNFT

Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Donnerstag, 2. November 2000, 14.00–17.00 Uhr

Rechtsanwalt lic. iur. Eros Tomasini, Sagenmattweg 8, 6460 Altdorf, Telefon 041 - 872 09 09

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

VERORDNUNG über die Organisation und die Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung

3. 6301

(vom 27. September 2000)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG)¹⁾, Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung des Bundesrates über Organisation und Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung²⁾ sowie Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung³⁾,

beschliesst:

Artikel 1 Organe

¹ Organe der wirtschaftlichen Landesversorgung sind:

- a) der Regierungsrat;
- b) die zuständige Direktion⁴⁾;
- c) die Kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (KZWL);
- d) die Gemeindestellen für wirtschaftliche Landesversorgung (GWL).

² Die ständige Bereitschaft dieser Organe ist nach Art, Schwere und Umfang der Bedrohung so zu organisieren, dass die erforderlichen Tätigkeiten im Fall eines Einsatzes unverzüglich aufgenommen werden können.

Artikel 2 Zusammenarbeit

Die Organe der wirtschaftlichen Landesversorgung wirken im kantonalen Führungsstab mit, soweit ihre Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Artikel 3 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die wirtschaftliche Landesversorgung aus, soweit der Kanton zuständig ist.

² Er bezeichnet die Chefin oder den Chef und deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der KZWL.

¹⁾ SR 531

²⁾ SR 531.11

³⁾ RB 1.1101

⁴⁾ Volkswirtschaftsdirektion, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

³ Im Bedarfsfall stellt er der KZWL auf Antrag der zuständigen Direktion¹⁾ das notwendige Personal, die geeigneten Räumlichkeiten und das erforderliche Material zur Verfügung.

⁴ Er regelt die Ausbildung, die Entschädigungen und den Versicherungsschutz der mit den Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung betrauten Personen.

⁵ Er kann die kantonalen Angestellten im Rahmen ihrer Anstellungsverhältnisse im Bedarfsfall zur Mitarbeit verpflichten.

Artikel 4 Zuständige Direktion¹⁾

¹ Die zuständige Direktion¹⁾ erledigt alle Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung, die ihr diese Verordnung überträgt.

² Sie bezeichnet die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KZWL, erstellt ein Organigramm, regelt die Mitwirkung der Ämter, erlässt die Pflichtenhefte für die KZWL und genehmigt die Pflichtenhefte der Gemeindestellen für wirtschaftliche Landesversorgung.

Artikel 5 Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (KZWL)

¹ Die KZWL vollzieht die bundesrechtlichen Vorschriften zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung und diese Verordnung, soweit nicht ausdrücklich ein anderes Organ hiefür zuständig ist.

² Sie sorgt für die Planung, Vorbereitung, Anordnung, Durchführung und Koordination sämtlicher Aufgaben und Massnahmen in allen Bereichen der wirtschaftlichen Landesversorgung.

Artikel 6 Bereiche der KZWL

¹ Die KZWL gliedert ihren Aufgabenkreis in sachbezogene Bereiche, die der Chefin bzw. dem Chef KZWL unterstellt sind.

² Die Aufgaben der Bereiche richten sich grundsätzlich nach den Weisungen des Bundes und den entsprechenden Pflichtenheften der KZWL.

Artikel 7 Gemeindestellen für wirtschaftliche Landesversorgung (GWL)

¹ Der Gemeinderat bezeichnet die Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung und legt deren Pflichtenheft fest.

² Die Gemeindestelle trifft Vorbereitungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung in der Gemeinde mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen gemäss den Weisungen der KZWL.

³ Sie vollzieht in ihrem Einzugsgebiet die von der KZWL angeordneten Massnahmen.

¹⁾ Volkswirtschaftsdirektion, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

3. 6301

Artikel 8 Kosten

¹ Der Kanton trägt die Kosten für die Organisation der KZWL und für die Ausbildung der Gemeindefunktionäre.

² Die Gemeinden tragen die Kosten für die Gemeindestelle und die Personalkosten der Gemeindefunktionäre der wirtschaftlichen Landesversorgung.

Artikel 9 Verfahren

¹ Das Verwaltungsverfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹.

² Richtet sich die Beschwerde gegen den Vollzug von Massnahmen nach Artikel 23 bis 28 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung², entscheidet der Regierungsrat letztinstanzlich. Solchen Beschwerden ist zudem die aufschiebende Wirkung entzogen.

³ Die Strafverfolgung richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung³.

Artikel 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Im Namen des Landrates
Der Präsident: Caspar Walker
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹) RB 2.2345

²) SR 531

³) RB 3.9222

VERORDNUNG

zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung; KJSV)

(Änderung vom 27. September 2000)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung; KJSV)¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 2 Buchstabe a, b und d

Im Kanton Uri ist zur Jagd berechtigt, wer:

- a) Schweizerbürger ist oder als ausländischer Staatsangehöriger seit mindestens zehn Jahren im Kanton Uri wohnt;
- b) zwanzigjährig und handlungsfähig ist;
- d) aufgehoben.

Artikel 3 Ausschlussgründe

Von der Jagdberechtigung ausgeschlossen ist:

1. solange der Ausschlussgrund besteht, wer:
 - a) wegen körperlicher oder geistiger Behinderung für eine weidgerechte Jagdausübung und Waffenhandhabung keine Gewähr bietet;
 - b) im Straf- oder im stationären Massnahmenvollzug steht oder daraus bedingt entlassen wurde;
 - c) im Kanton Uri eine Jagdrechtsverletzung begangen hat und die darauf gestützten fälligen Bussen, Kosten, Gebühren, Entschädigungen und dergleichen nicht bezahlt hat.
2. für fünf Jahre, wer wegen vorsätzlicher Tierquälerei zu einer Haftstrafe oder Busse von mindestens Fr. 1'000.— verurteilt worden ist.
3. für drei Jahre, wer:
 - a) wegen eines Jagdvergehens oder einer Übertretung von Jagdvorschriften zu einer Busse von mindestens Fr. 1'000.— oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Handelt es sich dabei um eine wiederholte Verurteilung innert fünf Jahren, gilt dieser Ausschluss-

¹⁾ RB 40.3111

- | | |
|---|-------------|
| 2. für Schweizerbürger, die während mindestens zehn Jahren im Kanton Uri gewohnt haben | Fr. 1'090.— |
| 3. für andere Schweizerbürger | Fr. 2'595.— |
| b) für die Hochwildjagd: | |
| 1. für Schweizerbürger mit Wohnsitz im Kanton Uri und ausländische Staatsangehörige, die seit mindestens zehn Jahren im Kanton Uri wohnen | Fr. 450.— |
| 2. für Schweizerbürger, die während mindestens zehn Jahren im Kanton Uri gewohnt haben | Fr. 815.— |
| 3. für andere Schweizerbürger | Fr. 1'570.— |
| c) für die Niederwildjagd: | |
| 1. für Schweizerbürger mit Wohnsitz im Kanton Uri und ausländische Staatsangehörige, die seit mindestens zehn Jahren im Kanton Uri wohnen | Fr. 295.— |
| 2. für Schweizerbürger, die während mindestens zehn Jahren im Kanton Uri gewohnt haben | Fr. 540.— |
| 3. für andere Schweizerbürger | Fr. 1'545.— |
| d) für die Passjagd: | |
| 1. für Schweizerbürger mit Wohnsitz im Kanton Uri und ausländische Staatsangehörige, die seit mindestens zehn Jahren im Kanton Uri wohnen | Fr. 65.— |
| 2. für Schweizerbürger, die während mindestens zehn Jahren im Kanton Uri gewohnt haben | Fr. 120.— |
| 3. für andere Schweizerbürger | Fr. 310.— |
| e) für die Wasserwildjagd | Fr. 110.— |

² Für jeden zur Jagd verwendeten Hund ist eine Gebühr von Fr. 100.— zu bezahlen. Gebührenfrei sind geprüfte Schweisshunde, die vom zuständigen Amt¹⁾ anerkannt werden.

Artikel 13a

Als Jagd und Jagdausübung gilt der Aufenthalt des Jägers mit der Jagdwaffe während der Jagdzeit im offenen Jagdgebiet.

Artikel 15a Vorweispflicht (neu)

¹ Wer irrtümlich ein Tier erlegt hat, muss die Jagd sofort unterbrechen und das erlegte Tier beim nächsten Polizeiposten, dem Wildhüter oder dem Jagdaufseher vorweisen.

² Er hat dem Kanton eine Abschussgebühr für das erlegte Tier zu entrichten. Deren Höhe und das Verfahren bestimmt der Regierungsrat im Reglement über die Ausübung der Jagd (Jagdbetriebsvorschriften)²⁾. Das Tier verbleibt dem Schützen.

¹⁾ Amt für Forst und Jagd, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

²⁾ RB 40.3121

Artikel 17 Absatz 1 und 2

¹ Motorfahrzeuge dürfen am Vorabend vor der Jagdausübung und während der Jagd nur auf öffentlichen, jedermann zugänglichen Strassen benützt und abgestellt werden. Vorbehalten bleiben weitergehende zeitliche Ausnahmen, die der Regierungsrat im Reglement über die Ausübung der Jagd (Jagdbetriebsvorschriften)¹⁾ anordnet.

² Privatrechtliche Abmachungen und Bewilligungen zur Benützung von Strassen und Fahrwegen mit Fahrverbot gelten für den Vorabend vor der Jagdausübung und während der Jagd nicht. Vorbehalten bleiben die Benützung nicht öffentlicher Strassen mit dem Motorfahrzeug gemäss Absatz 4 und Artikel 19 Absatz 3 sowie weitergehende zeitliche Ausnahmen, die der Regierungsrat im Reglement über die Ausübung der Jagd (Jagdbetriebsvorschriften)¹⁾ anordnet.

Artikel 18 Absatz 1 und 3

¹ Die zuständige Direktion²⁾ legt die Jagdzeiten fest. Sie beachtet dabei ... (Rest unverändert).

³ Im Rahmen des Bundesrechts kann die zuständige Direktion²⁾ die Jagdzeiten nach Absatz 2 verlängern oder vorübergehend verkürzen.

Artikel 19 Absatz 3

³ Es ist verboten, an Schontagen und in Schonzeiten die Jagd auszuüben.

Artikel 22 Jagdwaffen, Munition und Hilfsmittel

Der Regierungsrat erlässt ein Reglement über die zulässigen Waffen, Kaliber, Hilfsmittel und über die zulässige Munition.

Artikel 25 Satz 2

Aufgehoben

Artikel 28 Absatz 3

³ Der Regierungsrat scheidet Schutzzonen aus und erlässt weitere Schutzmassnahmen.

Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe c

² Zum Schutze von Haustieren, Liegenschaften und landwirtschaftlichen Kulturen sind der Tierhalter, Grundeigentümer und Pächter berechtigt, folgendes Wild, das Schaden stiftet, zu beseitigen:

c) nicht geschützte Vögel.

¹⁾ RB 40.3121

²⁾ Sicherheitsdirektion, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe e (neu)

² Der Wildschadenfonds wird geäufnet mit:

e) dem Erlös aus dem Wertersatz gemäss Artikel 45.

Artikel 43 Absatz 2

² Über die Trophäe kann der Finder verfügen, wenn er das Fallwild einem Wildhüter oder Jagdaufseher vorgewiesen hat.

Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe o (neu) **und Absatz 5**

² Mit Haft oder Busse bis zu Fr. 4'000.— wird bestraft, wer:

o) nach dem irrtümlichen Abschuss eines Tieres die Jagd nicht sofort unterbricht und das erlegte Tier unverzüglich beim nächsten Polizeiposten, dem Wildhüter oder dem Jagdaufseher vorweist.

⁵ aufgehoben

Artikel 44a Ordnungsbussen (neu)

¹ Übertretungen können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden, wenn es sich um einfache und klar erfassbare Tatbestände handelt. Die Ordnungsbusse darf höchstens Fr. 300.— betragen.

² Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen:

- a) bei Widerhandlungen, durch die der Täter Personen gefährdet oder verletzt oder Sachschaden verursacht hat;
- b) bei Widerhandlungen, die nicht von einem ermächtigten Polizeiorgan selber beobachtet oder festgestellt wurden;
- d) wenn dem Täter zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht in der Bussenliste aufgeführt ist.

³ Der Regierungsrat ordnet das Nähere in einem Reglement. Er stellt eine Liste der Übertretungen auf, die durch Ordnungsbussen zu ahnden sind, und bestimmt den Bussenbetrag.

Artikel 45 Absatz 2 (neu)

² Der Regierungsrat erstellt eine Liste für den Wertersatz der Tiere.

II.

Diese Änderungen unterliegen dem fakultativen Volksreferendum. Sie treten am 1. März 2001 in Kraft.

Im Namen des Landrates
Der Präsident: Caspar Walker
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

VERORDNUNG über das berufliche Bildungswesen (VBB)

(Änderung vom 27. September 2000)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung über das berufliche Bildungswesen vom 14. November 1990 (VBB)¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe g

¹⁾ Der Kantonsbeitrag bemisst sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes gesagt ist, nach den Ausgaben, die auch der Bund als subventionsberechtigt anerkennt. Er umfasst (Art. 19 GBB):

- g) für Reisekosten zum Besuch ausserkantionaler Berufsschulen, Berufsmittelschulen und interkantionaler Fachkurse einen jährlichen Pauschalbeitrag, den das zuständige Amt²⁾ festlegt. Der Pauschalbeitrag berücksichtigt 100 Prozent der Halbtax-Fahrtkosten zweiter Klasse für die Fahrtstrecke vom Wohnort bis zum Schulort, abzüglich eines Selbstbehaltes von Fr. 750.—. Der Regierungsrat kann den Selbstbehalt den veränderten Tarifen der öffentlichen Verkehrsmittel anpassen. Werden die Reisekosten vom Lehrbetrieb vergütet, hat der Empfänger oder die Empfängerin den Kantonsbeitrag dem Lehrbetrieb weiterzuleiten.

II.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt³⁾.

Im Namen des Landrates
Der Präsident: Caspar Walker
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 70.1112

²⁾ Amt für Berufsbildung, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

³⁾ vom Regierungsrat in Kraft gesetzt am ..., AB vom ...

Organisationsstatut Zweckverband für Abfallbewirtschaftung (ZVAB) im Kanton Uri

(Änderung vom 22. Mai 2000)

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes,
gestützt auf Artikel 45 des Organisationsstatuts vom 22. Juni 1993,
beschliesst:

I.

Das Organisationsstatut vom 22. Juni 1993 Zweckverband für Abfallbewirtschaftung (ZVAB) im Kanton Uri wird wie folgt geändert:

Der erste Unterabschnitt erhält neu folgenden Titel:

1. Unterabschnitt: Die Delegiertenversammlung
(Ordentliches Verfahren)

Im 3. Abschnitt (Organisation) wird nach dem 1. Unterabschnitt (Die Delegiertenversammlung) ein 2. Unterabschnitt eingefügt:

2. Unterabschnitt: Die Delegiertenversammlung
(Schriftliches Abstimmungsverfahren)

Unter dem zweiten Unterabschnitt werden folgende Artikel eingefügt:

Artikel 18a Schriftliche Abstimmung
a) Grundsatz

¹ Die Betriebskommission kann in dringenden Fällen beschliessen, einzelne Traktanden der Delegiertenversammlung im schriftlichen Abstimmungsverfahren vorzulegen.

² Die Wahlen sowie die Abstimmungen nach Artikel 18 Buchstabe a, b, l, n, o und p dieses Statuts darf die Betriebskommission nicht dem schriftlichen Verfahren unterwerfen.

Artikel 18b b) Durchführung

Entscheidet die Betriebskommission, ein Traktandum oder mehrere Traktanden der Delegiertenversammlung im schriftlichen Verfahren vorzulegen.

- a) stellt sie allen Verbandsgemeinden die Abstimmungsgegenstände mit einem schriftlichen Bericht und ihren Anträgen zu;
- b) setzt den Verbandsgemeinden eine Frist von 30 Tagen zur Abgabe ihrer Stimme;
- c) stellt an die Stimmabgabe folgende Anforderungen:
 1. die Stimmabgabe muss schriftlich erfolgen;
 2. sie muss eindeutig auf ja (Zustimmung zum Antrag der Betriebskommission) oder nein (Ablehnung des Antrags der Betriebskommission) lauten;
 3. sie muss vom zuständigen Organ der betreffenden Gemeinde unterzeichnet sein;
 4. sie muss innert Frist der Schweizerischen Post übergeben sein.

Artikel 18c

c) Ermittlung der Resultate

Die Betriebskommission ermittelt das Resultat der schriftlichen Abstimmung und hält dieses im Protokoll fest. Sie gibt das Protokoll allen Verbandsgemeinden schriftlich bekannt.

Artikel 18d

d) Beschlussfassung

Im schriftlichen Verfahren entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der bisherige zweite Unterabschnitt wird zum dritten, der bisherige dritte Unterabschnitt zum vierten.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Sie untersteht der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Uri¹⁾. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Attinghausen, 22. Mai 2000

Der Präsident: Dr. F.-X. Muheim
Der Geschäftsführer: Beat Huwyler

¹⁾ Vom Regierungsrat genehmigt am 19. September 2000

VERANSTALTUNGEN

VEREINE

Freitag, 6. Oktober 2000

Super-Brändle-Lotto des VMC Flüelen

Saalöffnung ab 18.00 Uhr, Spielbeginn ab 19.30 Uhr, im Hotel Weisses Kreuz, Flüelen.

Freitag/Samstag, 6./7. Oktober 2000

Unterhaltungsabende des Turnvereins Schattdorf

jeweils 20.00 Uhr, im Gräwimattschulhaus, Motto «Television», anschliessend Tanz bis 02.00 Uhr, Tombola.

INSERATE

GOMS

Einmalige Gelegenheit!

Wir verkaufen im Auftrag eines Kunden
aus Erbschaft

Ferienhaus

in der Grünzone, mit 1000 m²
Umschwung, zwischen Ulrichen und
Obergesteln. Ruhige, sonnige Lage,
Nähe Loipe, 10 Minuten vom Golfplatz
Source du Rhone.
Preis Fr. 290'000.–.

Anfragen an:

Hallenbarter AG, 3981 Obergesteln
Tel. 027/973 30 80 - Fax 027/973 30 81

**Zu vermieten
im Zentrum von Altdorf
Büro- und Praxis-
räume
1. OG. 300 m²**

ruhig, zentral, grosszügig

**Auskunft Vreni Aschwanden
041/870 13 92**

Zu verkaufen in **Andermatt**
3½-Zimmer-Wohnung/1. OG

an Toplage, Bahnhofstr. 5
(grosser Balkon, Sauna, Fitness-
raum, Skiraum usw.) inkl. Auto-
abstellplatz in der Tiefgarage

Auskunft: Probst Beat
Tel. 041/870 50 82 oder
079-341 68 80

ZIEHUNGSLISTE TOMBOLA



40 Jahre

Urner Kleinviehzuchtverband

Folgende Nummern haben gewonnen:

397	1039	1131	728	108	772
163	819	400	124	344	246
162	403	512	256	385	494
609	185	885	898	873	988
187	199	886	849	482	
1178	458	554	1001	996	
736	853	280	954	749	
600	471	98	968	1197	
422	445	534	910	1069	
164	943	1152	677	469	
159	573	761	212	226	
		248	1036	1180	

Die Preise können bis 31. März 2001 abgeholt werden bei:
Werner Püntener, Wilerstrasse 32, 6472 Erstfeld

Schweizerische Mobiliar Genossenschaft

Gesamterneuerung der Delegiertenversammlung; Wahlvorschlag Kanton Uri (Amtsdauer 2001–2005)

Dritte Veröffentlichung

Der Verwaltungsrat der Schweizerischen Mobiliar Genossenschaft («Gesellschaft») schlägt gestützt auf Art. 10 und Art. 34 Abs. 3 der Statuten vom 16.12.1999 für eine Amtsdauer von vier Jahren die folgende Person zur Wiederwahl als Delegierte des Kantons Uri vor:

Muheim Franz-Xaver, Dr., Altdorf.

Alternative Wahlvorschläge seitens der Mitglieder der Gesellschaft können gemäss Art. 11 der Statuten bis spätestens drei Monate nach der ersten Publikation der Aufforderung dazu am Sitze der Gesellschaft zuhanden des Verwaltungsrates eingereicht werden (Datum des Poststempels). Wir weisen ausdrücklich auf die Formvorschriften gemäss Art. 11 Abs. 3-5 der Statuten.

Die Statuten können bei jeder Generalagentur der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft oder am Sitze der Gesellschaft, Bundesgasse 35, 3011 Bern, angefordert werden.

Bern, 15. September 2000

Schweizerische Mobiliar Genossenschaft
Der Verwaltungsrat

Mindestens

10%

zusätzlicher

Rabatt

auf Nettopreisen

und ganz spezielle Schnäppchen aus der Demotraktoren-Flotte!

Hürlimann

*Ausgestellt sind
alle Modelle
von 25 - 260 PS!*



ABER NUR VOM:

13.-15. Oktober

in Schwarzenbach SG

Detailinformationen bei:

Josef Barmettler, 6374 Buochs
Traktoren-Landmaschinen
eidg. dipl. Landmaschinenmechaniker
SCHILTRAG Fahrzeugbau

Telefon 041 - 620 67 67

Telefax 041 - 620 67 68

**Teppichboden,
Parkett,
Linoleum, oder...?**

Indergand Martin

Ihr **netto**-Fachgeschäft
Gotthardstrasse 106
6472 Erstfeld
Tel. 041 - 880 25 85

netto
Einkaufsgruppe

die

boden

fachleute